

So kommen Sie zur Superrente

Mit PK-Einkäufen kann man Steuern sparen und seine Altersvorsorge verbessern

VON FREDY HÄMMERLI

Wer vorzeitig in Pension gehen möchte, zahlt dafür mit einer geringeren Rente. Es fehlen Beitragsjahre, der Zinseszineffekt spielt weniger lang und das angesparte Kapital muss erst noch auf mehr verbleibende Lebensjahre verteilt werden. Die Ausfälle sind happig. Wer etwa mit 60 in Pension gehen will, erhält rund ein Drittel weniger Pensionskassenrente, als wenn er bis 65 arbeiten würde. Wer mit 58, also zum frühest möglichen Zeitpunkt, in Rente gehen will, muss häufig gar mit der halben Rente vorlieb nehmen.

Aus Rücksicht auf die Frühpensionisten ermöglichen das revidierte Vorsorgegesetz und die zugehörige Verordnung (BVV2) seit Jahresbeginn 2006 zusätzliche Einkäufe über die bisher schon zulässigen Nachzahlungen hinaus, sodass auch Frühpensionäre sich eine Vollrente sichern können. Voraussetzung ist, dass die betreffende Pensionskasse freiwillige Einkäufe zulässt, was meist der Fall ist. Und dann natürlich, dass der Versicherte über genügend freie Mittel verfügt, um sich den Einkauf leisten zu können.

Besonders für gut Verdienende lohnen sich Nachzahlungen

Solche Einkäufe dürfen vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Und genau darin besteht auch ein gewichtiger Anreiz, Einkäufe in die Pensionskasse vorzunehmen. Bei einer Einzahlung von beispielsweise 50 000 Franken und einem Grenzsteuersatz von 40 Prozent spart der Betreffende also vorerst einmal 20 000 Steuerfranken. Bei einer späteren Auszahlung als Kapitalleistung sind darauf kaum mehr als 10 Prozent Steuern fällig, weil die Besteuerung getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Vorzugssatz erfolgt. Als Rente wäre das PK-Geld zwar voll steuerpflichtig, ohne zusätzliches Berufseinkommen halbiert sich der Grenzsteuersatz aber rasch einmal, sodass verglichen mit früher häufig bloss noch etwa die halbe Steuer fällig ist.

Kein Wunder spekuliert manch ein gut Verdienender darauf, im Hinblick auf eine Frühpensionierung Nachzahlungen an seine Pensionskasse zu leisten, die seine Einkaufsmöglichkeiten eigentlich übersteigen würden – und dann allenfalls doch bis 65 oder gar darüber hinaus zu arbeiten. Um diesen Steuersparkünstlern entgegenzuwirken, sieht das revidierte BVG vor, «dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten» werden darf. Im Klartext: Eine Überversicherung bis 105 der Maximalrente ist zulässig.

Uneinheitliche Regelungen beim Überschuss

Fragt sich nur, was mit dem Geld passiert, das Versicherte über die maximal zulässigen 105 Prozent hinaus einbezahlt haben. Eine Rückzahlung ist kaum möglich, weil sonst ja auch die früher damit erzielte Steuerersparnis rückgängig gemacht werden müsste. In der Praxis wäre das viel zu kompliziert.

«Eine einheitliche Regelung gibt es für diese Frage nicht», weiss Tino Gwerder, PensionskassenSpezialist bei VZ Insurance Services in Zürich. Roche und UBS beispielsweise verzichten der Einfachheit halber darauf, eine Versicherung der Frühpensionierung anzubieten. Die ABB wiederum stoppt die Beiträge, sobald das Ziel von 105 Prozent auf der Basis des angekündigten Pensionierungsalters erreicht ist. Aus Arbeitnehmersicht ist das freilich eine unattraktive Lösung, weil damit auch die Arbeitgeberbeiträge wegfallen. Novartis wiederum begrenzt die Vorfinanzierung auf das Alter 63, obwohl auch eine Frühpensionierung schon mit 60 zulässig wäre. So entsteht auch dann keine Überversicherung, wenn ein Versicherter doch bis 65 weiter arbeiten würde. In Fachgremien ist auch schon diskutiert worden, in solchen Fällen eine Zwangspensionierung vorzunehmen und anschliessend ein neues Arbeitsverhältnis zu begründen. Bisher scheint aber noch kein Unternehmen diesen Weg beschritten zu haben.

Die Migros-Pensionskasse, die SBB, Coop sowie die grossen Sammelstiftungen Swisslife und Winterthur Columna und Vita (Zürich) haben die radikalste Lösung gewählt: Bei ihnen verfallen die überschüssigen Gelder zu Gunsten des Vorsorgewerks. Die Versicherten würden aber «rechtzeitig und explizit auf diese Gefahr aufmerksam gemacht», versichert Irene Fischbach, PR-Leiterin der Swiss Life.

Der Versicherte hat aber durchaus Möglichkeiten, solch unfreundliche Regelungen zu umgehen. So kann er die fehlende Einkaufssumme für eine Vollrente erst dann einzahlen, wenn er sicher ist, dass er tatsächlich in Frührente gehen will. Der Nachteil bei dieser Lösung: Der Steuerspareffekt ist nicht ganz so gross, wie wenn er das Geld über mehrere Jahre verteilt einbezahlt hätte, weil die Progression nur einmal gebrochen wird.

Zumindest Wohneigentümer – und das sind in dieser Einkommenskategorie wohl die meisten – können sich das überschüssige Geld aber auch zur Tilgung von Hypothekarschulden auszahlen lassen und dann den einst angekündigten Frühpensionierungstermin getrost verstreichen lassen.